



Antrag IT-Schutzschirm

Es wird eine IT-Haftpflichtversicherungsicherung nach folgenden Angaben beantragt:

Vermittlernummer:

Angaben zum Versicherungsnehmer

Name / Firmenbezeichnung und Sitz:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Homepage:

Jahresumsatz (ohne Umsatzsteuer):

Einwilligung zum Mail-Versand:

- | | | |
|---|----|------|
| - Angebote und dazugehörige Vertragsunterlagen als pdf: | Ja | Nein |
| - Police, Vertragsunterlagen und Rechnung als pdf: | Ja | Nein |
| - Weitere Korrespondenz: | Ja | Nein |

Vorversicherung / Vorschäden

Besteht oder bestand eine weitere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei uns oder einem anderen Versicherer? Ja Nein

Wenn ja, Versicherungsscheinnummer: Name des Versicherers:

Gekündigt durch:

Gekündigt zum:

Kündigungsgrund:

Ein Abschluss über das Antragsmodell ist nur möglich, sofern eine Vorversicherung nicht vom Versicherer gekündigt oder aufgrund Mahnverfahren aufgehoben wurde. In diesem Fall erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Verwenden Sie hierzu bitte unseren Fragebogen IT-Schutzschirm-Plus und senden diesen an kontakt@allcura-versicherung.de

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärfl, Carsten Wiesenhal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX



1. Angaben zu Ihren Tätigkeiten

1.1 Welche IT-Dienstleistungen erbringen Sie?

2. Versicherte Tätigkeiten und Berufe

Automatisch versichert sind alle in der IT-Branche üblichen Tätigkeiten, beispielsweise:

- | | | |
|----------------------|-------------------------|-----------------------------|
| - App-Entwickler | - IT-Gutachter | - Provider |
| - Computerhandel | - IT-Projektmanager | - Rechenzentrum incl. Cloud |
| - Hardwarehersteller | - IT-Schulungen | - SAP-Berater |
| - IT-Berater | - Netzwerkadministrator | - Softwareentwickler |
| - IT-Dienstleister | - PC-Techniker | - Web-Designer |

3. Risikoinformationen

3.1. Der Antragsteller erbringt derzeit keine Beratungen oder IT-Dienstleistungen in den folgenden Bereichen:

- Finanzdienstleistungen oder Dienstleistungen mit Abrechnungs- und Zahlungssystem (z.B. Payment Service Leistungen, Kryptowährungen, Bankingsoftware)
- Mess- und Steuerungstechnik für die Herstellung von Produkten (z.B. Eingriff mit Software in die Fertigung von Produkten, Produktion/Konstruktion und Steuerung von Kraftfahrzeugen, Flugzeugen oder Schienen- oder Raumfahrzeugen)
- Medizin- und Labortechnik (z.B. Operationstechnik, Vitalaufzeichnungen oder Steuerungssoftware Medizingeräten, die am Menschen eingesetzt werden)

3.2. Der Antragsteller erwirtschaftet keinen Umsatz in den USA / Kanada

3.3. Der Antragsteller hatte in den letzten 5 Jahren keine Schäden aus dem IT-Bereich, die zusammen 2.500 EUR übersteigen und es sind keine Ansprüche oder Umstände bekannt, die zu einem Schadeneintritt oder einer Inanspruchnahme führen könnten.

Ich bestätige, dass sämtliche Aussagen unter Punkt 3.1. - 3.3. vollumfänglich zutreffen.

Trifft eine der Aussagen unter Punkt 3.1. - 3.3. nicht vollumfänglich zu, ist eine individuelle Risikoprüfung erforderlich. Verwenden Sie hierzu bitte unseren Fragebogen IT-Schutzschirm-Plus und senden diesen an kontakt@allcura-versicherung.de

**Für grundsätzliche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz über dieses Antragsmodell
bitte die IT Klausel beachten!**

Siehe Seite 5

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärfl, Carsten Wiesenhal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

4. Beiträge für die IT-Vermögensschadenhaftpflicht

Jahresumsatzsumme	Versicherungssumme jeweils 2-fach maximiert p.a.			
	100.000 €	250.000 €	500.000 €	1.000.000 €
bis 100.000 €	310 €	365 €	440 €	580 €
bis 250.000 €	365 €	400 €	500 €	625 €
bis 500.000 €	400 €	450 €	550 €	750 €
bis 1.000.000 €	450 €	550 €	750 €	1.000 €
bis 2.000.000 €	800 €	900 €	1.100 €	1.350 €

Prämie zzgl. Versicherungssteuer

Der **Selbstbehalt** beträgt 500,00 € je Schadenfall

4.1. Folgende Eigenschäden sind ohne Mehrbeitrag mitversichert (Ziffer 3.4 ff IT-Schutzschirm)

- Rücktritt des Auftraggebers / Return of project costs Sublimit 250.000 € *
- Cyberangriff auf die eigene Website Sublimit 250.000 € *
- Führungskräfteausfall Sublimit 50.000 €
- Verlust von Dokumenten zur Auftragserledigung Sublimit 50.000 €
- Kostenersatz bei Insolvenzanfechtung Sublimit 50.000 €

* Bei Absicherung einer Versicherungssumme von mindestens 250.000 €

4.2. Weitere besondere Deckungshighlights:

- Vorumsätze des Versicherungsnehmers sind mitversichert (Ziffer 2.4 IT-Schutzschirm)
- Pauschalierter Schadenersatz Sublimit 25.000 €
- Produkthaftpflichtrisiko
- Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko für selbst hergestellte Hardware und selbst hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik
- Reputationsschäden beim Kunden des Versicherungsnehmers

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärfl, Carsten Wiesenhal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX



5. Beiträge für die umfangreiche Betriebshaftpflicht für IT-Betriebe

Jahresumsatzsumme	Versicherungssumme jeweils 2-fach maximiert p.a.	
	3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden	5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
	bis 2.000.000 € 0,25 ‰ Mindestprämie 112,00 €	 0,30 ‰ Mindestprämie 128,00 €

Die Nettobeiträge sind incl. 20% Kombinachlass für Abschluss der IT-Vermögensschadenhaftpflicht und der Betriebshaftpflichtversicherung.

Der **Selbstbehalt** beträgt 250 € je Schadenfall

5.1. Besondere Deckungsinhalt der Betriebshaftpflichtversicherung

- Alle Betriebsstätten in Deutschland sind mitversichert
- Schlüsselverlust
- Tätigkeitsschäden- und Tätigkeitsfolgeschäden
- Mietsachschäden durch Brand/Explosion/Leitungswasser und Abwasser
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- Auslösen von Fehlalarm
- AGG-Deckung und Datenschutzbaustein

volle Versicherungssumme
volle Versicherungssumme
volle Versicherungssumme

Sublimit 50.000 €

Prämienberechnung

Vermögensschadenhaftpflicht für IT Betriebe

Betriebshaftpflichtversicherung für IT Betriebe

Zwischensumme

Laufzeit von 3 Jahren (10 % Nachlass)

Gesamtjahresnettoprämie

zzgl. 19 % Versicherungssteuer

6. Gewünschte Vertragsdauer / Zahlungsweise

Beginn: (0:00 Uhr) Ablauf: (24:00 Uhr)

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Zahlungsweise: jährlich halbjährlich vierteljährlich

Der Zuschlag beträgt pauschal 25,00 EUR für die halbjährliche Zahlungsweise und 75,00 EUR für die vierteljährliche Zahlungsweise.

Bitte beantworten Sie die Fragen richtig und vollständig, andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte der anhängend gesetzlich vorgeschriebenen Belehrung und den Versicherungsbedingungen.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärfl, Carsten Wiesenhal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX



Einschränkung der versicherten Tätigkeiten ("IT-Klausel"):

In Einschränkung von Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3 der RB IT-Schutzschirm sind folgende Tätigkeiten im Bereich Software-Risiken, Hardware-Risiken und Risiken aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datenspeicherung sowie elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- Finanzdienstleistungen oder Dienstleistungen mit Abrechnungs- und Zahlungssystemen (z.B. Payment Service Leistungen, Kryptowährung, Bankingsoftware)
- Mess- und Steuerungstechnik für die Herstellung / Produktion von Produkten (z.B. Eingriff mit Software in die Fertigung von Produkten, Produktion / Konstruktion und Steuerung von Kraftfahrzeugen, Flugzeugen oder Schienen-oder Raumfahrzeugen)
- Medizin- und Labortechnik (z.B. Operationstechnik, Vitalaufzeichnungen oder Steuerungssoftware von Medizingeräten, die am Menschen eingesetzt werden)

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärfl, Carsten Wiesenenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Grundlage des Angebots der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsticherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärfl, Carsten Wiesenenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesem Antrag oder in anderen Schriftstücken gemacht haben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Erklärung

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir den Erhalt der bei mir verbleibenden Vertragsinformationen (Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Versicherungsinformationen nach der Informationspflichtenverordnung, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, Allgemeine Datenschutzhinweise / Merkblatt zur Datenverarbeitung). Diese werden mit der Unterzeichnung Bestandteil des Antrages.

Die Hinweise und Belehrungen habe(n) ich / wir zur Kenntnis genommen. Ich / Wir bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Zudem bestätige(n) ich / wir, dass eine Beratung auf Grundlage meiner / unserer geäußerten Wünsche und Bedürfnisse erfolgt ist.

Sofern der in diesem Antrag genannte Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz prämienpflichtig vor Ablauf dieser Frist beginnt.

Vorschadenauskunft

Mit meiner / unserer Unterschrift zur Erklärung über die gefahrerheblichen Umstände gebe(n) ich / wir auch mein / unser ausdrückliches Einverständnis bezüglich der Vorversicherung beim genannten Versicherer anzufragen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) / Firmenstempel

Vermittler Unterschrift / Firmenstempel

Hinweis: Für den Antragsteller besteht eine Bindungsfrist an diesen Antrag von 2 Wochen ab dem im Antrag angegebenen Unterschriftsdatum.

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften (Mandat für wiederkehrende Zahlungen)

Ich / wir ermächtige(n) die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZZ00000277642, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unseren Zahlungsdienstleister an, die von ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Anschrift des Kontoinhabers

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Business Identifier Code)

DE

Name und Ort des Geldinstitutes

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers

**Bitte senden Sie diesen Antrag per Post: Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg,
per E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de oder per Fax: (040) 226 337 - 888 an uns zurück.**

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärfl, Carsten Wiesenenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

IT-Schutzschirm: Für Unternehmen der Informations- und Telekommunikationstechnologie

RB IT-Schutzschirm 2021-08

Inhalt

1. Versicherte Schäden und Grundregeln zu den Versicherungssummen
2. Versicherte IT-spezifische Tätigkeiten / Risiken
 - 2.1 Software-Risiken
 - 2.2 Hardware-Risiken
 - 2.3 Risiken aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datenspeicherung
 - 2.4 Vorumsätze
 - 2.5 Risiken aus der Datenübertragung ins Ausland
3. Allgemeine Vermögensschäden
 - 3.1 Schäden aus Umsatzausfällen / Erfüllungsfolgekosten
 - 3.2 Computerviren und andere Schadprogramme
 - 3.3 Reputationsschäden
 - 3.4 Eigenschäden bis Sublimit 250.000 EUR
 - 3.4.1 Rücktritt des Auftraggebers / Return of project costs
 - 3.4.2 Cyberangriff auf die eigene Website
 - 3.5 Eigenschäden bis Sublimit 50.000 EUR
 - 3.5.1 Führungskräfteausfall
 - 3.5.2 Verlust von Dokumenten zur Auftragserledigung
 - 3.5.3 Kostenersatz bei Insolvenzanfechtungen
 - 3.6 Ansprüche wegen Diskriminierung (AGG)
 - 3.7 Datenschutz- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen
 - 3.8 Einstweiliger Rechtsschutz; Unterlassungsklagen
 - 3.9 Honorarrechtsschutz
 - 3.10 Pauschalierter Schadenersatz
 - 3.11 Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken
4. Spezielle Vermögensschäden
 - 4.1 Aufwendungen nach fehlgeschlagener Installation von Software
 - 4.2 Vergebliche Investitionen
 - 4.3 Ansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen
 - 4.3.1 Objektive Ursachen
 - 4.3.2 Kapazitätsfehleinschätzungen
5. Datenlöschung auch durch Tätigkeiten, Fernwartung oder Schadprogramme
 - 5.1 Tätigkeitsschäden an fremden Sachen
 - 5.2 Tätigkeitsfolgeschäden
6. Produkthaftpflichtrisiko für nicht selbst hergestellte Hardware oder Hardwarekomponenten und nicht selbst hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik
 - 6.1 Versicherungsschutz für Vermögensschäden
 - 6.2 Versicherungsschutz für Personen-, Sachschäden und Vermögensfolgeschäden / Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken
 - 6.3 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
7. Produkthaftpflichtrisiko für selbst hergestellte Hardware oder Hardwarekomponenten und selbst hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik
 - 7.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
 - 7.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
 - 7.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden
 - 7.4 Aus- und Einbaukosten
 - 7.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen
 - 7.6 Prüf- und Sortierkosten
8. Allgemeine Regelungen
 - 8.1 Umfang des Versicherungsschutzes
 - 8.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
 - 8.3 Versicherungsfall, Änderungen des versicherten Risikos, Serienschaden, Kumulsklausel, Sanktionsklausel, Nachhaftung
 - 8.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
 - 8.5 Begrenzungen der Leistungen
 - 8.6 Auslandsschäden
9. Allgemeine und IT-spezifische Ausschlüsse
 - 9.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
 - 9.2 Bewusste Pflichtverletzung
 - 9.3 Erfüllungsansprüche
 - 9.4 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht
 - 9.5 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen
 - 9.6 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten
 - 9.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
 - 9.8 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen
 - 9.9 Ansprüche der Versicherten untereinander
 - 9.10 Schadensfälle von Angehörigen, Vertretern, Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen und anderen Personen
 - 9.11 Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken
 - 9.12 Asbest
 - 9.13 Gentechnik
 - 9.14 Rückrufkosten
 - 9.15 Schäden an Bauwerken
 - 9.16 Sprengstoffe und Feuerwerke
 - 9.17 Tabak und Tabakerzeugnisse
 - 9.18 Transportierte oder eingelagerte Güter
 - 9.19 Überschwemmungen, Abbruch- und Einreißarbeiten
 - 9.20 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb
 - 9.21 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - 9.22 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze



- 9.23 Wasserfahrzeuge
- 9.24 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
- 9.25 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
- 9.26 Entschädigungen mit Strafcharakter
- 9.27 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
- 9.28 Arzneimittel
- 9.29 Humanbiologisches Material, Implantate
- 9.30 Brennbare und explosible Stoffe
- 9.31 Kernenergieanlagen
- 9.32 Kommissionsware
- 9.33 Strahlenschäden
- 9.34 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen
- 9.35 Übertragung von Krankheiten
- 9.36 Umweltrisiko
- 9.37 Besondere Vermögensschäden
- 9.38 Personenschäden gemäß SGB VII
- 9.39 Off-Shore Risiken und Pipelines
- 9.40 Verbundene Unternehmen
- 9.41 Ansprüche wegen Folgeschäden im Rahmen von Ziffer 6 und 7
- 9.42 Ansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen
- 10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten und rechtliche Regelungen
- 10.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 10.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 10.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 11. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung / Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung / Weitere Bestimmungen
- 11.1 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer
- 11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 11.6 Dauer und Ende des Vertrages
- 11.7 Wegfall des versicherten Risikos
- 11.8 Kündigung nach Versicherungsfall
- 11.9 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 11.10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 11.11 Mehrfachversicherung
- 11.12 Beitragsregulierung
- 11.13 Mitversicherte Person
- 11.14 Abtretungsverbot

- 11.15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-änderungen
- 11.16 Verjährung
- 11.17 Zuständiges Gericht
- 11.18 Anzuwendendes Recht
- 11.19 Begriffsbestimmung Versicherungsjahr
- 12. Beschwerden

IT-Haftpflichtrisiko

1. Versicherte Schäden und Grundregeln zu den Versicherungssummen

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der nachfolgenden Bedingungen für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhaltes **für alle Schäden, unabhängig davon, ob es sich um Vermögens-, Datenlösch-, sowie Sach- oder Personenschäden handelt**, aus der IT-spezifischen beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, die während der Wirksamkeit des Vertrages entstehen.

Dazu gehören insbesondere:

- 1.1 Vermögensschäden, denen kein Personen- oder Sachschaden oder Datenlöschung vorausgegangen ist; dies gilt auch, wenn die Vermögensschäden infolge vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Betriebsunterbrechungen bei Dritten, Zugangsstörungen, Computerviren oder andere Sabotageprogramme verursacht werden.
Definition Vermögensschäden:
Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personenschäden noch durch Sachschäden entstanden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.
- 1.2 Personen- und Sachschäden und daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden sowie Schäden infolge von Datenlöschung durch Produkte und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers (Produkthaftpflichtversicherung).
- 1.3 Schäden (Vermögensschäden sowie Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden) durch vom Versicherungsnehmer nicht selbst hergestellte Hardware oder Hardwarekomponenten sowie nicht selbst hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik im Rahmen der vorstehend genannten Positionen.
- 1.4 Besonderer Versicherungsschutz besteht im Vertragsteil Ziffer 7 („erweitertes“ Produkthaftpflicht-Risiko ohne enumerative Beschränkungen für Vermögensschäden) für selbst hergestellte Hardware oder Hardwarekomponenten sowie selbst hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik.

2. Versicherte IT-spezifische Tätigkeiten / Risiken

2.1 Software-Risiken

- **Alle Dienstleistungen** im Zusammenhang mit Software (auch CAD- / CAE-Software sowie Software zur Maschinensteuerung) z.B. Programmierung / Erstellung, Anpassung, Implementierung, Migration, Vertrieb, Consulting, Beratung, Schulung, Betreuung, Projektentwicklung, Projektmanagement;
- Gestaltung, Umsetzung oder Pflege von Homepages, WWW-Seiten, Grafiken, sonstigen Informationen oder Werbemitteln;
- Domain-Name-Services.



2.2 Hardware-Risiken

- Alle Dienstleistungen (z.B. Vertrieb, Handel, Montage, Nachrüstung usw.) im Zusammenhang mit **nicht selbst hergestellter** Hardware oder Hardwarekomponenten sowie mit **nicht selbst hergestellter** Steuer-, Mess- und Regeltechnik; Versicherungsschutz hierfür besteht im Umfang der Ziffern 6 und 7.
- Alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit **selbst hergestellter** Hardware oder Hardwarekomponenten sowie mit **selbst hergestellter** Steuer-, Mess- und Regeltechnik (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung), Versicherungsschutz hierfür besteht im Umfang der Ziffern 6 und 7.

2.3 Risiken aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datenspeicherung sowie elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zurverfügungstellung oder Betreuung / Wartung / Nutzung von digitalem Speicher oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung fremder Daten, z.B.

- Cloud-Computing für Dritte, IaaS, PaaS, SaaS, CaaS
- Diensteanbieter zur Durchleitung, Zwischenspeicherung und Speicherung von Informationen gemäß Telemediengesetz
- Zugangsvermittlung ins Internet (Access Providing);
- Bereithalten fremder Inhalte (Cache-, Host Providing);
- Bereithalten eigener Inhalte (Content Providing);
- Abwicklung von E-Commerce für Dritte;
- Datenerfassung, Datenverarbeitung oder Datenverwaltung (auch Rechenzentren) für Dritte;
- Betrieb, Wartung oder Pflege von Datenbanken oder Computernetzwerken.

2.4 Vorumsätze

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Vermögensschäden durch Erzeugnisse, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden, soweit der Versicherungsnehmer die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss dieses Vertrages nicht kannte. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA / US-Territorien oder Kanada ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

Kein Versicherungsschutz besteht für return of project costs nach Ziffer 3.4.1 für Verträge, die vor Beginn des Versicherungsvertrages abgeschlossen wurden.

Die Ausschlussbestimmungen Erfüllungsansprüche (Ziffer 9.3) und Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen (Ziffer 9.7) bleiben bestehen.

2.5 Risiken aus der Datenübertragung ins Ausland

Wenn digitale Produkte (Computerprogramme, Musikdateien etc.) über das Internet oder über vergleichbare Computernetze zum Download bereitgestellt oder direkt übertragen werden, gelten die Bestimmungen über den direkten Export gemäß Ziffer 8.6, wenn der Empfänger der Übertragung im Ausland ansässig ist.

3. Allgemeine Vermögensschäden

Versicherungsschutz besteht für Ihre gesetzliche Haftpflicht für **alle Vermögensschäden** durch Produkte und Leistungen des Versicherungsnehmers, sofern in den nachfolgenden Vereinbarungen keine besonderen Regelungen vereinbart sind. Versicherungsschutz gilt insbesondere für:

3.1 Schäden aus Umsatzausfällen / Erfüllungsfolgekosten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Haftpflichtansprüche der Auftraggeber des Versicherungsnehmers, soweit es sich bei diesem um Umsatzausfälle / entgangenen Gewinn aufgrund Lieferung fehlerhafter Software / anderer Produkte oder Erbringung mangelhafter Leistungen des Versicherungsnehmers vor oder nach der Abnahme handelt.

3.2 Computerviren und andere Schadprogramme

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden Dritter infolge der Übermittlung / Weitergabe von Computerviren und anderen Schadprogrammen, soweit der Versicherungsnehmer sein IT-System sowie seine weitergegebenen Programme / Produkte / Leistungen mit Sicherheitssystemen, z.B. Virencannern überprüft, die mit Virusdefinitionen bzw. Viren-Signaturen arbeiten, die über eine automatische Aktualisierung verfügen und somit automatisiert aktuelle Virensignaturen beim Hersteller herunterladen, so dass das Sicherheitssystem auf dem aktuellen Stand ist.

3.3 Reputationsschäden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines PR-Beraters nach vorheriger Prüfung durch den Versicherer zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung eines substanzialen Reputationsschadens, wenn dem Kunden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalls ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist.

3.4 Mitversicherte besondere Eigenschäden mit einem Sublimit von 250.000 EUR

3.4.1 Rücktritt des Auftraggebers / Return of project costs

Mitversichert sind im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts (nicht jedoch bei Kündigung eines Dienstvertrages) eines Auftraggebers vom Vertrag, die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich der Honorare von Selbständigen und Freiberuflern) des Versicherungsnehmers - nicht jedoch entgangener Gewinn des Versicherungsnehmers und mitversicherter Tochtergesellschaften. Die Mitversicherung gilt nur, wenn der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlichen



oder grob fahrlässigen Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht oder wenn sich der Auftraggeber nicht auf ein rein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht beruft.

Kein Versicherungsschutz besteht für bereits vor Versicherungsbeginn vereinbarte Verträge.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10%, mindestens jedoch 500 EUR der versicherten Aufwendungen selbst zu tragen.

Als Versicherungsfall gilt der Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts / Teilrücktritts durch den Auftraggeber.

3.4.2 Cyberangriff auf die eigene Website

Mitversichert sind eigene Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Wiederherstellung der vollen Funktionalität der eigenen Website infolge des unbefugten Eingriffs Dritter in das IT-System des Versicherungsnehmers, sofern dieser aktuelle Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Firewall, IDS, IRS o.ä.) unterhält.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

3.5 Mitversicherte besondere Eigenschäden mit einem Sublimit von 50.000 EUR

3.5.1 Führungskräfteausfall

Mitversichert sind Kosten des Versicherungsnehmers mit der vorherigen Zustimmung des Versicherers aufgrund der Einschaltung einer PR-Beratung zur externen Kommunikation und / oder einer Personalberatung zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung, welche durch eine während der Versicherungsperiode eingetretene dauerhafte Arbeitsunfähigkeit die länger als sechs Wochen andauert, Kündigung durch den leitenden Angestellten oder den Tod eines Geschäftsführers / leitenden Angestellten verursacht werden.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme maximal 50.000 EUR zur Verfügung.

3.5.2 Verlust von Dokumenten zur Auftragserledigung

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die eine versicherte Gesellschaft zur Auftragserledigung benötigt.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme maximal 50.000 EUR zur Verfügung.

3.5.3 Kostenersatz bei Insolvenzanfechtungen

Wird über das Vermögen eines Auftraggebers einer versicherten Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses

Versicherungsvertrages an die versicherte Gesellschaft vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt der Versicherer die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie - falls Erfolg versprechend - die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung. Die Kosten werden nur ersetzt, wenn die versicherte Gesellschaft keine Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligung, von der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, dem Eröffnungsantrag oder von Umständen hatte, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme maximal 50.000 EUR zur Verfügung.

3.6 Ansprüche wegen Diskriminierung (AGG)

Es besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.7 Datenschutz- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten sowie aus der Verletzung allgemeiner Persönlichkeitsrechte. Eingeschlossen sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

3.8 Einstweiliger Rechtsschutz; Unterlassungsklagen

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt.
- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird. Die gedeckten Verfahrenskosten sind mit einer Schadenersatzleistung gleichzusetzen.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist,

- dass es sich um einen Anspruch handelt, der einen in diesem Vertrag versicherten Schaden betrifft:



- dass der Versicherer vom Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens zwei Tage nach Zustellung der Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird.

3.9 Honorarrechtsschutz

Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen oder Vergütungsforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieser Betriebshaftpflichtversicherung fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohn- oder Vergütungsforderungen erklärt hat und die Forderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

3.10 Pauschalierter Schadenersatz

Hat der Versicherte mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bestehenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt der Versicherer den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt wurde. Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 25.000 EUR zur Verfügung.

3.11 Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter außerhalb der USA / US-Territorien oder Kanada auf (immateriellen) Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen

- wegen der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten und (gewerblichen) Schutzrechten, wie z.B. Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechte;
- Namensrechte (einschließlich Schmerzensgeldansprüchen);
- Wettbewerbs- und Kartellrecht;
- wegen Ansprüchen aufgrund Veröffentlichungen (zum Beispiel auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs) im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen der Versicherten.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 25.000 EUR zur Verfügung.

Sofern vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen bzw. vor Ausführung der Arbeiten und Leistungen eine diesbezügliche Recherche durch Patent- oder Fachanwälte durchgeführt wurde, sind jedoch im Umfang der vereinbarten Versicherungssumme gesetzliche Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Marken-, Namens- und Urheberrechten (nicht jedoch Patentrechten) sowie das Kartell- und Wettbewerbsrechts außerhalb USA / US-Territorien oder Kanada mitversichert. Dies gilt nicht für die Verletzung von Patentrechten, hierfür gilt weiterhin das obige Sublimit in Höhe 25.000 EUR vereinbart.

4. Spezielle Vermögensschäden

4.1 Aufwendungen nach fehlgeschlagener Installation von Software

Mitversichert sind Ansprüche aufgrund einer endgültig fehlgeschlagenen Installation der vom Versicherungsnehmer erstellten, angepassten oder gelieferten Software in eine beim Auftraggeber bereits bestehende Hardware, soweit es sich handelt um

- Kosten für die Mehrarbeit des Personals des Auftraggebers zur Beseitigung der Software oder
- Mehrkosten aus der Beauftragung eines Dritten zur Beseitigung der bereits installierten Software des Versicherungsnehmers handelt.

4.2 Vergebliche Investitionen

Mitversichert sind Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung (z.B. vergebliche Investitionen).

4.3 Ansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen

4.3.1 Objektive Ursachen

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen als direkte Folge eines der nachfolgend genannten Ereignisse:

Nichtverfügbarkeit von Daten aufgrund von Schäden an den elektronischen Geräten des Versicherungsnehmers

- durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser;
- aufgrund eines Abhandenkommens durch Einbruchdiebstahl und Raub;
- aufgrund von Über- oder Unterspannung, elektrostatischer Aufladung sowie höherer Gewalt.

4.3.2 Kapazitätsfehleinschätzungen

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Verzug infolge fehlerhafter Einschätzung vorhandener eigener Kapazitäten.

Das gilt nicht, sofern die Einschätzung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte.

5. Datenlöschung auch durch Tätigkeiten, Fernwartung oder Schadprogramme sowie Folgeschäden



Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Löschung oder Beschädigung von Daten Dritter - auch wenn dies infolge von Tätigkeiten, Fernwartung oder durch Computerviren oder andere Sabotageprogramme geschieht -, die auf Datenträgern (Festplatte, Diskette, CD ROM, DVD, Band o.ä.) verkörpert sind.

Tätigkeitsschäden, die zu derartigen Schäden führen, z.B. bei Implementierung, Integration oder Migration sowie Fernwartung gelten als mitversichert. Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 9.3 (Erfüllungsansprüche) und Ziffer 9.7 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

5.1 Tätigkeitsschäden an fremden Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die eintreten, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sog. Tätigkeitsfolgeschäden).

6. Produkthaftpflichtrisiko für nicht selbst hergestellte Hardware / Hardwarekomponenten und nicht selbst hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik

6.1 Versicherungsschutz für Vermögensschäden

Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, denen kein Personen- oder Sachschaden vorangegangen ist besteht im Umfang der vorstehenden Ziffern 1 bis 5 (Vermögensschäden / Datenlöschung).

6.2 Versicherungsschutz für Personen-, Sachschäden und Vermögensfolgeschäden / Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- oder daraus entstandenen weiteren Schäden, soweit diese durch von ihm

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

6.3 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- oder daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür

verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese Eigenschaften bei Gefahübergang vorhanden sind.

7. Produkthaftpflichtrisiko für selbst hergestellte Hardware / Hardwarekomponenten und selbst hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer selbst hergestellte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden. Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

7.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Die Regelungen von vorstehender Ziffer 6.3 gelten analog.

7.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

7.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

7.4 Aus- und Einbaukosten

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des



Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

7.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

7.6 Prüf- und Sortierkosten

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Kosten zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

8. Allgemeine Regelungen

8.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seiner in der Versicherungsschein beschriebenen beruflichen Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen in allen Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

8.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

8.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

8.2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes

oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

8.2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

8.2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

8.2.3 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

8.2.4 Repräsentantenregelung

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich

8.2.4.1 bei einer Aktiengesellschaft (AG): die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte

8.2.4.2 bei einer GmbH: die Geschäftsführer

8.2.4.3 bei einer Kommanditgesellschaft (KG): die Komplementäre

8.2.4.4 bei einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR): die Gesellschafter

8.2.4.5 bei einer Einzelfirma: die Inhaber

8.2.4.6 bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune): die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

8.2.5 Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung eigenverantwortlich tätiger Subunternehmer mit Leistungen der versicherten Art.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer

8.2.6 Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche

8.2.6.1 mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

8.2.6.1.1 Personenschäden,

8.2.6.1.2 Sachschäden über 50 EUR.

8.2.7 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht in den Verantwortungsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters fällt.

8.3 Versicherungsfall, Änderungen des versicherten Risikos, Serienschaden, Kumulsklausel, Sanktionsklausel, Nachhaftung

8.3.1 Versicherungsfall in der IT-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen



Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

8.3.2 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken

Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Tätigkeitsumfanges, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

8.3.3 Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

8.3.4 Kumulklausel

Beruhren mehrere Versicherungsfälle auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz in verschiedenen Vertragsteilen, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

8.3.5 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

8.3.6 Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der Produktions- und / oder Betriebseinstellung, nicht jedoch aus anderen Gründen (z.B. bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens oder bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der

Beendigung des Versicherungsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

8.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

8.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

8.4.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage,

8.4.1.2 die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und

8.4.1.3 die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

8.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

8.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

8.4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

8.5 Begrenzungen der Leistungen

8.5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssummen sowie Jahreshöchstentschädigungen sind im Versicherungsschein genannt.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.



8.5.2 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

8.5.3 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

8.5.4 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

8.5.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8.6 Auslandsschäden und Selbstbeteiligung USA / US-Territorien oder Kanada

8.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland (ohne USA / US-Territorien oder Kanada) vorkommender Versicherungsfälle

8.6.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen, der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten und

8.6.1.2 durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt (indirekter Export) oder geliefert (direkter Export) worden sind

8.6.1.3 sowie aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten.

Der Versicherungsschutz gilt nur in dem Umfang des Rechts der Staaten der Europäischen Union.

8.6.2 Die Mitversicherung von Lieferungen - auch digitale Übertragungen, z.B. über das Internet - in die USA / US-Territorien oder nach Kanada bedarf besonderer Vereinbarung.

8.6.3 Nicht versichert sind Ansprüche:

8.6.3.1 aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.

8.6.3.2 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die in vorstehender Ziffer 2 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen.

8.6.4 Bei Versicherungsfällen in USA / US-Territorien oder Kanada - sofern hierfür gesondert Versicherungsschutz vereinbart worden ist, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Nicht versichert sind:

8.6.4.1 Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalts sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden. Als 'Schimmelpilz' im Sinne dieser Regelung gilt jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;

8.6.4.2 Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und / oder dem Vertrieb von Latex (Natur latex / Naturgummil latex).

Der Versicherungsnehmer hat sich an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten mit einem Betrag von 10.000 EUR zu beteiligen.

8.6.5 Kosten werden in den USA / US-Territorien oder Kanada auf die Versicherungssumme angerechnet.

8.6.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9. Allgemeine und IT-spezifische Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

9.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Ziffer 8.1 Satz 2 findet keine Anwendung.

9.2 Bewusste Pflichtverletzung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche wegen Schadensverursachung durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.



9.3 Erfüllungsansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- 9.3.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 9.3.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 9.3.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 9.3.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 9.3.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 9.3.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

9.4 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

9.5 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen.

9.6 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung), sofern diese nicht in der vorstehenden Ziffer 3.7 und 3.11 mitversichert sind.

9.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

9.8 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen.

9.9 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 9.9.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 8.2 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- 9.9.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- 9.9.3 zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

9.10 Schadensfälle von Angehörigen, Vertretern, Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- 9.10.1 aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten
 - 9.10.1.1 Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - 9.10.1.2 Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder,
 - 9.10.1.3 Schwiegereltern und -kinder,
 - 9.10.1.4 Stiefeltern und -kinder,
 - 9.10.1.5 Großeltern und Enkel,
 - 9.10.1.6 Geschwister sowie
 - 9.10.1.7 Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 9.10.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 9.10.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 9.10.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 9.10.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 9.10.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter 9.10.2 bis 9.10.6 gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.



9.11 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.12 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

9.13 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

9.13.1 gentechnische Arbeiten,

9.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

9.13.3 Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten, aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

9.14 Rückrufkosten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden wegen Kosten sowie Ansprüchen wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an.

Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen;

9.15 Schäden an Bauwerken

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden oder Mängeln an vom Versicherungsnehmer geplanten, errichteten, betreuten oder verkauften Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Objektschadenausschluss).

9.16 Sprengstoffe und Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltungen zum / oder Abbrennen von Feuerwerken.

9.17 Tabak und Tabakerzeugnisse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak und / oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und / oder Komponenten für Tabak und / oder Tabakprodukten; dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sogenannte Passivraucher).

9.18 Transportierte oder eingelagerte Güter

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit dem

oder von dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrages sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.19 Überschwemmungen, Abbruch- und Einreißarbeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

9.19.1 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,

9.19.2 Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

9.20 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

9.20.1 Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,

9.20.2 Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendämonen sowie Kohlenstaubexplosionen.

9.21 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

9.22 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

9.22.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

9.22.2 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;

Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

9.22.3 gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

9.23 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als



Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

9.24 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

9.25 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

9.25.1 auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder

9.25.2 unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9.26 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.27 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

9.28 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel.

9.29 Humanbiologisches Material, Implantate

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte, die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z.B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe) sowie im Zusammenhang mit Implantaten.

9.30 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

9.31 Kernenergieanlagen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

9.32 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche wegen Schäden an Kommissionsware.

9.33 Strahlenschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

9.34 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Versicherungsschutz besteht im Rahmen von Ziffer 3.5.

9.35 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

9.36 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des UmweltHG und Umweltschäden im Sinne des USchadG, die nicht auf IT-spezifischen Leistungen oder Produkte zurückzuführen sind.

9.37 Besondere Vermögensschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus / wegen:

9.37.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

9.37.2 Reisevermittlung und -veranstaltung;

9.37.3 Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer vereinsmäßigen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sogenannte D&O-Ansprüche).

9.38 Personenschäden gemäß SGB VII

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

9.39 Off-Shore-Risiken und Pipelines

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche wegen Schäden



- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen oder Software, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren;
- aus Besitz oder Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten (auch Datenfernwartung) im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
Off-Shore-Anlagen im Sinne dieser Regelung sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinselfn, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut;
- aus Besitz und / oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoffernleitungen (sogenannte Pipelines).

9.40 Verbundene Unternehmen

von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

9.41 Ansprüche wegen Folgeschäden im Rahmen von Ziffer 6 und 7

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), sofern diese nicht aus einem Personen- oder Sachschaden resultieren.

9.42 Ansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen siehe auch 4.3.1

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Überschreitung von Fristen und Terminen infolge vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafter Einschätzung vorhandener eigener Kapazitäten. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass die fehlerhafte Einschätzung nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig erfolgt ist.

10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten und rechtliche Regelungen

10.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

10.1.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

10.1.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss

sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

10.1.1.2 Rücktritt

10.1.1.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

10.1.1.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

10.1.1.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

10.1.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabdeckung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der



Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern 10.1.1.2 und 10.1.1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 10.1.1.2 und 10.1.1.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflicht-verletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 10.1.1.2 und 10.1.1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

10.1.1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

10.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

10.2.1 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

10.2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

10.2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände

dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

10.2.2.2 Es gilt zusätzlich

10.2.2.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

10.2.2.2.2 Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

10.2.2.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

10.2.2.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

10.2.2.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

10.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

10.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

10.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

10.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder



den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung / Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung / Weitere Bestimmungen

11.1 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer

11.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 10.2.1 zahlt.

11.1.2 Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

11.1.3 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

11.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

11.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

11.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

11.3.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

11.3.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 11.3 und 11.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

11.3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

11.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 11.3.3 bleibt unberührt.

11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

11.6 Dauer und Ende des Vertrages

11.6.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.



11.6.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

11.6.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

11.6.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

11.7 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

11.8 Kündigung nach Versicherungsfall

11.8.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

11.8.1.1 vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

11.8.1.2 dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

11.8.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

11.9 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

11.9.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

11.9.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

11.9.2.1 durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,

11.9.2.2 durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späterem Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des

jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform gekündigt werden.

11.9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

11.9.3.1 der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;

11.9.3.2 der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

11.9.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

11.9.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

11.10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

11.11 Mehrfachversicherung

11.11.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

11.11.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

11.11.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu



dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

11.12 Beitragsregulierung

11.12.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

11.12.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

11.12.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.

11.13 Mitversicherte Person

11.13.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

11.13.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

11.14 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

11.15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

11.15.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden.

11.15.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

11.15.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 11.15.2 entsprechende Anwendung.

11.16 Verjährung

11.16.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

11.16.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

11.17 Zuständiges Gericht

11.17.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

11.17.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

11.17.3 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

11.18 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

11.19 Begriffsbestimmung Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen



Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

12. Beschwerden

Beschwerden können - außer an den Versicherer - auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, beschwerde@versicherungsombudsmann.de teilzunehmen.



Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

RB BHV Allgemein 2026-03

Inhalt

1. Umfang des Versicherungsschutzes
2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
3. Versicherungsfall, Änderungen des versicherten Risikos, Serienschaden, Kumulklausel, Embargoregelung, Nachhaftung
- 3.1 Versicherungsfall in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
- 3.2 Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und in der Umweltschadensversicherung
- 3.3 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken
- 3.4 Serienschaden
- 3.5 Kumulklausel
- 3.6 Embargo-Klausel
- 3.7 Nachhaftung
4. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
5. Begrenzungen der Leistungen
6. Regelungen für weitere betriebliche und berufliche Risiken
- 6.1 Immobilienrisiken
- 6.2 Abhandenkommen von Sachen
- 6.3 Schlüsselverlust
- 6.4 Verschuldensunabhängige Haftung
- 6.5 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken
- 6.6 Vertraglich übernommene Haftpflicht
- 6.7 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- 6.8 Mietsachschäden
- 6.9 Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden
- 6.10 Auslandsschäden und Selbstbeteiligung USA / US-Territorien oder Kanada
- 6.11 Auslösen von Fehlalarmen
- 6.12 Datenschutzbaustein
- 6.13 Ansprüche wegen Diskriminierung (AGG)
- 6.14 Internet-Haftpflichtrisiken
7. Allgemeine Ausschlüsse
- 7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- 7.2 Bewusste Pflichtverletzung
- 7.3 Erfüllungsansprüche
- 7.4 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht
- 7.5 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen
- 7.6 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten
- 7.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
- 7.8 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen
- 7.9 Ansprüche der Versicherten untereinander
- 7.10 Schadensfälle von Angehörigen, Vertretern, Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen und anderen Personen
- 7.11 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken
- 7.12 Asbest
- 7.13 Gentechnik
- 7.14 Rückrufkosten
- 7.15 Schäden an Bauwerken
- 7.16 Sprengstoffe und Feuerwerke
- 7.17 Tabak und Tabakerzeugnisse
- 7.18 Transportierte oder eingelagerte Güter
- 7.19 Überschwemmungen, Abbruch- und Einreißarbeiten
- 7.20 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb
- 7.21 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- 7.22 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
- 7.23 Wasserfahrzeuge
- 7.24 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
- 7.25 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
- 7.26 Entschädigungen mit Strafcharakter
- 7.27 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
- 7.28 Arzneimittel
- 7.29 Humanbiologisches Material, Implantate
- 7.30 Brennbare und explosible Stoffe
- 7.31 Kernenergieanlagen
- 7.32 Kommissionsware
- 7.33 Strahlenschäden
- 7.34 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen
- 7.35 Übertragung von Krankheiten
- 7.36 Umweltrisiko
- 7.37 PFAS
- 7.38 Vermögensschäden
- 7.39 Personenschäden gemäß SGB VII
8. Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiko
- 8.1 Begriffsbestimmungen
- 8.2 Versicherungsschutz
- 8.3 Versicherte Risiken
- 8.4 Begrenzung der Leistungen
- 8.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 8.6 Versicherungssummen, Selbstbeteiligung
- 8.7 Spezielle Umweltausschlüsse
- 8.8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen



- 9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten und rechtliche Regelungen
- 9.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 9.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 10. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung / Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung / Weitere Bestimmungen
- 10.1 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer
- 10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 10.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 10.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 10.6 Dauer und Ende des Vertrages
- 10.7 Wegfall des versicherten Risikos
- 10.8 Kündigung nach Versicherungsfall
- 10.9 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 10.10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 10.11 Mehrfachversicherung
- 10.12 Beitragsregulierung
- 10.13 Mitversicherte Person
- 10.14 Abtretungsverbot
- 10.15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- 10.16 Verjährung
- 10.17 Zuständiges Gericht
- 10.18 Anzuwendendes Recht
- 10.19 Begriffsbestimmung Versicherungsjahr
- 11. Beschwerden

Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seiner in der im Versicherungsschein beschriebenen beruflichen Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen in allen Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Umweltrisiken nach Ziffer 8 sind öffentlich-rechtliche Ansprüche mitversichert.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

2.3 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

2.4 Repräsentantenregelung

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich

2.4.1 bei einer Aktiengesellschaft (AG): die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte

2.4.2 bei einer GmbH: die Geschäftsführer

2.4.3 bei einer Kommanditgesellschaft (KG): die Komplementäre

2.4.4 bei einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR): die Gesellschafter

2.4.5 bei einer Einzelfirma: die Inhaber

2.4.6 bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune): die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

2.5 Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung eigenverantwortlich tätiger Subunternehmer mit Leistungen der versicherten Art.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer

2.6 Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.6.1 mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

2.6.1.1 Personenschäden,

2.6.1.2 Sachschäden über 50 EUR.

2.6.2 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht in den Verantwortungsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters fällt.

3. Versicherungsfall, Änderungen des versicherten Risikos, Serienschaden, Kumulklause, Embargoregelung, Nachhaftung

3.1 Versicherungsfall in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen



Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

3.2 Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und in der Umweltschadensversicherung

Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und in der Umweltschadensversicherung ist die nachprüfbare erste Feststellung des

3.2.1 Personen-, Sach-, oder mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),

3.2.2 Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

3.3 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken

Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Tätigkeitsumfanges, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

3.4 Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

3.5 Kumul Klausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz in verschiedenen Vertragsteilen, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

3.6 Embargo-Klausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3.7 Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der Produktions- und / oder Betriebseinstellung, nicht jedoch aus anderen Gründen (z.B. bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens oder bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

4. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

4.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage,

4.1.2 die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und

4.1.3 die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.



- 4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

5. Begrenzungen der Leistungen

- 5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssummen sowie Jahreshöchstentschädigungen sind im Versicherungsschein genannt.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

- 5.1.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko und das Umweltschadens-Risiko gilt:

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige oder sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 5.2 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 5.3 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 5.4 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-

versicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 5.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6. Regelungen für weitere betriebliche und berufliche Risiken

6.1 Immobilienrisiken

6.1.1 Haus- und Grundbesitz- sowie Vermietungsrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) von Grundstücken - nicht jedoch Luftlandplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch zusätzlich an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

6.1.2 Bauherren-, Aus- und Umbaurisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) für eigene Bauvorhaben.

6.1.3 Früherer Besitzer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

6.1.4 Ansprüche nach §§ 906, 1004 BGB sowie § 14 BImSchG

Versichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB sowie Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Ansprüchen gleich stehen.

6.1.5 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben, auch wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkungen nach Ziffer 8 handelt.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen infolge Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

6.1.6 Abwasser- und Allmählichkeitsschäden



Versichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers wegen Sachschaden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

6.1.6.1 allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen),

6.1.6.2 Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden und Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verstopfungen und Verschmutzungen), soweit es sich nicht um Schäden im Sinne der Ziffer 8 handelt.

6.1.7 Garagen und Parkplätze für Kunden auch außerhalb des Betriebsgrundstückes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Garagen oder Parkplätzen für Kunden, auch außerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

6.2 Abhandenkommen von Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

6.3 Schlüsselerlust

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Code-Karten oder anderen Transpondern (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

6.4 Verschuldensunabhängige Haftung

Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Versichert sind auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

6.5 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- oder daraus entstandenen weiteren Schäden, soweit diese durch von ihm

6.5.1 hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

6.5.2 erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

6.6 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft.

6.7 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

6.7.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

6.7.2 Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

6.7.3 Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

6.7.4 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Die versicherten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

6.8 Mietsachschäden

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.8.1 Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

6.8.1.1 anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden,

6.8.1.2 zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten Gebäuden und / oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer.

6.8.2 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.



Nicht versichert sind bei Mietsachschäden Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Deckungssumme für Ziffer 6.8.2 beträgt 50.000 EUR, 2-fach maximiert je Versicherungsjahr, der Selbstbehalt beträgt in jedem Fall 250 EUR an jedem Schaden.

6.9 Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden

6.9.1 Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

6.9.1.1 an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),

6.9.1.2 diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder

6.9.1.3 Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

6.9.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.9.3 Die Ausschlussbestimmungen Erfüllungsansprüche (Ziffer 7.3) und Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen (Ziffer 7.7) bleiben bestehen.

6.9.4 Tätigkeitsfolgeschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden die eintreten, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sogenannte Tätigkeitsfolgeschäden).

6.10 Auslandsschäden und Selbstbeteiligung USA / US-Territorien oder Kanada

6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland (ohne USA / US-Territorien oder Kanada) vorkommender Versicherungsfälle

6.10.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen, der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten und

6.10.1.2 durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt (indirekter Export) oder geliefert (direkter Export) worden sind

6.10.1.3 sowie aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten.

Der Versicherungsschutz gilt nur in dem Umfang des Rechts der Staaten der Europäischen Union.

6.10.2 Die Mitversicherung von Lieferungen - auch digitale Übertragungen, z.B. über das Internet - in die USA / US-Territorien oder nach Kanada bedarf besonderer Vereinbarung.

6.10.3 Nicht versichert sind Ansprüche:

6.10.3.1 aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.

6.10.3.2 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die in vorstehender Ziffer 2 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen.

6.10.4 Bei Versicherungsfällen in USA / US-Territorien oder Kanada - sofern hierfür gesondert Versicherungsschutz vereinbart worden ist, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Nicht versichert sind:

6.10.4.1 Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalts sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden. Als 'Schimmelpilz' im Sinne dieser Regelung gilt jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;

6.10.4.2 Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und / oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex / Naturgummilatem).

Der Versicherungsnehmer hat sich an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten mit einem Betrag von 10.000 EUR zu beteiligen.

6.10.5 Kosten werden in den USA / US-Territorien oder Kanada auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.10.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.11 Auslösen von Fehlalarmen

Mitversichert sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z.B. Einsatzkosten für Rettungs- / Wach- und sonstige Dienste).



Definition Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personenschäden noch durch Sachschäden entstanden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.

6.12 Datenschutzbaustein

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden kann über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung genommen werden.

6.13 Ansprüche wegen Diskriminierung (AGG)

Es besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden kann über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung genommen werden.

6.14 Internet-Haftpflichtrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Tätigkeitsschäden - aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- 6.14.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und / oder andere Schadprogramme;
- 6.14.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - 6.14.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - 6.14.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 6.14.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für 6.14.1 bis 6.14.3 gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 9 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 6.14.4 der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - 6.14.4.1 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - 6.14.4.2 Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

7. Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

7.2 Bewusste Pflichtverletzung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche wegen Schadensverursachung durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

7.3 Erfüllungsansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- 7.3.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 7.3.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 7.3.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 7.3.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 7.3.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 7.3.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.



7.4 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

7.5 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen.

7.6 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung), sofern diese nicht in vorstehender Ziffer 6.14 (Internet-Haftpflichtrisiken) mitversichert sind.

7.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.8 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen.

7.9 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

7.9.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 2 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,

7.9.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,

7.9.3 zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.10 Schadensfälle von Angehörigen, Vertretern, Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.10.1 aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

7.10.1.1 Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,

7.10.1.2 Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder,

7.10.1.3 Schwiegereltern und -kinder,

7.10.1.4 Stiefeltern und -kinder,

7.10.1.5 Großeltern und Enkel,

7.10.1.6 Geschwister sowie

7.10.1.7 Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.10.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.10.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

7.10.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.10.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

7.10.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter 7.10.2 bis 7.10.6 gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.11 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.12 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.13 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

7.13.1 gentechnische Arbeiten,

7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

7.13.3 Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten, aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.



7.14 Rückrufkosten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden wegen Kosten sowie Ansprüchen wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an

Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen;

7.15 Schäden an Bauwerken

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden oder Mängeln an vom Versicherungsnehmer geplanten, errichteten, betreuten oder verkauften Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Objektschadenausschluss).

7.16 Sprengstoffe und Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltungen zum / oder Abbrennen von Feuerwerken.

7.17 Tabak und Tabakerzeugnisse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak und / oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und / oder Komponenten für Tabak und / oder Tabakprodukten; dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sogenannte Passivraucher);

7.18 Transportierte oder eingelagerte Güter

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit dem oder von dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrages sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.19 Überschwemmungen, Abbruch- und Einreißarbeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

7.19.1 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,

7.19.2 Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

7.20 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

7.20.1 Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,

7.20.2 Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

7.21 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für die in Ziffer 6.7 mitversicherten Fahrzeuge und Anhänger.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.22 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

7.22.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

7.22.2 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;

Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

7.22.3 gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

7.23 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.24 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der



selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

7.25 Kriegseignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

7.25.1 auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder

7.25.2 unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.26 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.27 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7.28 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel.

7.29 Humanbiologisches Material, Implantate

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte, die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z.B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe) sowie im Zusammenhang mit Implantaten;

7.30 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

7.31 Kernenergieanlagen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

7.32 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche wegen Schäden an Kommissionsware.

7.33 Strahlenschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.34 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Versicherungsschutz besteht im Rahmen von Ziffer 6.13.

7.35 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

7.36 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und Umweltschäden.

Der Versicherungsschutz für derartige Ansprüche ist geregelt in nachfolgender Ziffer 8.

7.37 Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf PFAS zurück zu führen sind. PFAS sind fluoriierte Substanzen, die mindestens eine vollständig fluoriierte Methyl- oder Methylgruppen (ohne daran gebundenes Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iod-Atom) enthalten.

7.38 Vermögensschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus / wegen:

7.38.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

7.38.2 planender, beratender, prüfender, bau- und montageleitender oder gutachterlicher Tätigkeit;

7.38.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

7.38.4 der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten, sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;

7.38.5 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

7.38.6 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

7.38.7 Tätigkeiten aus Rationalisierung und Automatisierung;

7.38.8 Datenerfassung, Datenspeicherung, Datensicherung, Datenwiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

7.38.9 Auskunftserteilung, Übersetzung;

7.38.10 Reisevermittlung und -veranstaltung;

7.38.11 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder



Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

- 7.38.12 Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer vereinsmäßigen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sogenannte D&O-Ansprüche).

7.39 Personenschäden gemäß SGB VII

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden

8. Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Risiko).

8.1 Begriffsbestimmungen

8.1.1 Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

8.1.2 Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

8.1.2.1 Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

8.1.2.2 Schädigung der Gewässer,

8.1.2.3 Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

8.1.3 Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

8.1.4 Umwelt-Produktrisiko

Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

8.1.4.1 hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),

8.1.4.2 erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

8.1.5 Gesetzliche Ansprüche / Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf

öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen nach dem USchadG.

8.2 Versicherungsschutz

8.2.1 Umwelthaftpflicht-Risiko

8.2.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 8.3 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

8.2.1.1.1 Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;

8.2.1.1.2 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, sowie von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

8.2.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

8.2.2 Umweltschadens-Risiko

8.2.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß Ziffer 8.3 versicherten Risiken.

8.2.2.2 Versichert sind im Umfang von Ziffer 8.5 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

8.2.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

8.2.2.2.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

8.2.2.2.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;

8.2.2.2.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher



Ressourcen und / oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50% der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

8.2.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

8.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

8.2.4 Zuweisungsregelungen

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

8.3 Versicherte Risiken

Versichert sind im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Betriebsbeschreibung ausschließlich folgende Risiken:

8.3.1 Kleingebinde

Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 250 Liter je Einzelgebinde und einer Gesamtlagermenge bis 1.000 Liter.

Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde von 1.000 Litern überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe Ziffer 3.3).

8.3.2 Öl- und Fettabscheider

8.3.3 Umwelt-Produktisiko

Versicherungsschutz gemäß Ziffer 8.3 besteht auch, wenn

8.3.3.1 gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

8.3.3.2 Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

8.4 Begrenzung der Leistungen

8.4.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme steht im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung einfach maximiert je Versicherungsjahr zur Verfügung.

8.4.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

8.4.2.1 dieselbe Umwelteinwirkung,

8.4.2.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,

8.4.2.3 mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder

8.4.2.4 die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

8.4.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten und Zinsen nicht aufzukommen.

8.4.4 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

8.4.5 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.



8.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

8.5.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten

8.5.1.1 Personen-, Sach-, oder gemäß Ziffer 8.2.1.1.2 mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),

8.5.1.2 Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).

8.5.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen

8.5.2.1 nach einer Betriebsstörung;

8.5.2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

8.5.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn diese Aufwendungen von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

8.5.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

8.5.4.1 dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

8.5.4.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

8.5.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 8.6 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.8 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

8.6 Versicherungssummen, Selbstbeteiligung

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden bis zu 50% der Versicherungssumme je Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne

Ziffer 8.5 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8.7 Spezielle Umweltausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

8.7.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

8.7.1.1 durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder

8.7.1.2 durch bewusstes

8.7.1.2.1 Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder

8.7.1.2.2 Unterlassen notwendiger Reparaturen herbeigeführt haben.

8.7.2 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

8.7.3 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.



8.7.4 Erwerb belasteter Grundstücke

Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die in seinem Eigentum stehen oder standen, von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

8.7.5 Schäden an Böden oder Gewässern

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.

Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

8.7.6 Grundwasser

Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

8.7.7 Schäden am Grundwasser

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.

8.7.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

8.7.8.1 durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,

8.7.8.2 durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder

8.7.8.3 in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

8.7.9 Entwicklungsrisiko

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

8.7.10 Dekontaminationskosten

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages,

einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach- / Feuerversicherung vereinbart werden.

8.7.11 Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.

8.7.12 Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

8.8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

8.8.1 Die Ausschlüsse in Ziffer 8.7 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

8.8.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben wurden.

8.8.3 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

8.8.3.1 seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,

8.8.3.2 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,

8.8.3.3 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

8.8.3.4 den Erlass eines Mahnbescheids,

8.8.3.5 eine gerichtliche Streitverkündung,

8.8.3.6 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

8.8.4 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.



8.8.5 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

8.8.6 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

8.8.7 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8.8.8 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt nachfolgende Ziffer 9 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten und rechtliche Regelungen

9.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

9.1.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

9.1.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

9.1.1.2 Rücktritt

9.1.1.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

9.1.1.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist,

dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

9.1.1.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9.1.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern 9.1.1.2 und 9.1.1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 9.1.1.2 und 9.1.1.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung



in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 9.1.1.2 und 9.1.1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

9.1.1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

9.2.1 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

9.2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

9.2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

9.2.2.2 Es gilt zusätzlich

9.2.2.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

9.2.2.2.2 Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die

Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.2.2.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

9.2.2.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

9.2.2.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

9.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

9.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

10. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung / Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung / Weitere Bestimmungen

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer

10.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 10.2.1 zahlt.

10.1.2 Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger



Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

- 10.1.3 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- 10.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- 10.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 10.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 10.3.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.3.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann

der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3.3 bleibt unberührt.

10.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

10.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

10.6 Dauer und Ende des Vertrages

- 10.6.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 10.6.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 10.6.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 10.6.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

10.7 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung



dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

10.8 Kündigung nach Versicherungsfall

10.8.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

10.8.1.1 vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

10.8.1.2 dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

10.8.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

10.9 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

10.9.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

10.9.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

10.9.2.1 durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,

10.9.2.2 durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späterem Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform gekündigt werden.

10.9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

10.9.3.1 der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;

10.9.3.2 der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

10.9.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

10.9.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

10.10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

10.11 Mehrfachversicherung

10.11.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

10.11.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

10.11.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

10.12 Beitragsregulierung

10.12.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung erfolgt im Rahmen unserer Beitragsrechnung. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn



- an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 10.12.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.
- 10.12.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 10.13 Mitversicherte Person**
- 10.13.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.
- 10.13.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 10.14 Abtretungsverbot**
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 10.15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**
- 10.15.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden.
- 10.15.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 10.15.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 10.15.2 entsprechende Anwendung.
- 10.16 Verjährung**
- 10.16.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung

richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 10.16.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

10.17 Zuständiges Gericht

- 10.17.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 10.17.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 10.17.3 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

10.18 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

10.19 Begriffsbestimmung Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

11. Beschwerden

Beschwerden können - außer an den Versicherer - auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, beschwerde@versicherungsombudsmann.de teilzunehmen.



Allgemeine Datenschutzhinweise für ALLCURA-Kunden (Merkblatt Datenverarbeitung)

Daten 2021-11

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte geben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 226 337 - 80
Fax: (040) 226 337 - 888
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse (Zusatz "Datenschutzbeauftragter"), E-Mail: datenschutz@allcura-versicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden oder anderen Betroffenen erhalten auf gesetzlicher Grundlage und - soweit erforderlich - auf Grundlage Ihrer Einwilligung. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob Versicherungsschutz besteht, ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Eine Angebotserstellung, der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken

mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einzelfällen auf Basis einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Einwilligungserklärungen, die vor dem 25. Mai 2018 uns gegenüber abgegeben wurden, können auch widerrufen werden. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. um unsere berechtigten Interessen zu wahren. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr



Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister: Um unseren Versicherten in jedem Fall die bestmögliche Schadenbearbeitung bieten zu können, ist es denkbar, dass wir im Einzelfall ausgewiesene externe Experten (z.B. Rechtsanwälte, Sachverständige) zur Unterstützung der Versicherten einschalten.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten an weitere Empfänger, wie etwa an Behörden (z.B. Erlaubnisbehörden von Pflichtversicherungen wie Rechtsanwaltskammern, Gewerbeämter, Industrie- und Handelskammern sowie Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Gerichte).

Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO) und Geldwäschegesetz (GwG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre,
- Abwehr von Ansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer oder unser Unternehmen selbst geltend gemacht werden,
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Die für unser Unternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Herr Thomas Fuchs
Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg

Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff "Widerspruch Datenverarbeitung" unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen an:

*ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg*

Datenaustausch mit Ihren früheren Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherern erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens (Bonitätsprüfung) oder bei Leistungsfällen zu Ihrer wirtschaftlichen Situation ab.

Versicherungsinformationen der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft nach der Informationspflichtenverordnung

VIB 2026-06

1. Information zum Versicherter

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg

Sitz Hamburg
Handelsregister Hamburg HRB 106807

Postanschrift

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender),

Michael Schärtl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Haftpflichtversicherung.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Risikobeschreibungen und Besonderen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

3. Gesamtprämie

Die Gesamtprämie - Jahresprämie zuzüglich Versicherungssteuer - kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

4. Zusätzliche Kosten

Besondere Bearbeitungsgebühren und Kosten können dem Versicherungsschein entnommen werden.

5. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt. Die vereinbarten Prämien müssen zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird die Prämie rechtzeitig von diesem benannten Konto abgebucht werden. Weitere Einzelheiten können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnommen werden.

6. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig zahlt.

7. Gültigkeitsdauer

An ein Angebot sind wir drei Monate gebunden. Vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen ist die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen unbefristet.

8. Widerrufsrecht

Abschnitt 1

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- dieses Schriftstück,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg
Fax: +49 40 226 337-888
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die mit diesem Schriftstück zur Verfügung gestellten Informationen
2. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei



die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
4. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
5. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form.

10. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Sprache und anwendbares Recht

Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht.

13. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

- ❖ den Vermittler
- ❖ den Vorstand der
ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

teilzunehmen

Beschwerden können auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Fax: +49 228 4108-1550

Homepage: www.bafin.de

gerichtet werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

14. Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Homepage: www.bafin.de